

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3485-01	Termin 19.06.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
24.05.2023	Umweltausschuss	V			
19.06.2023	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

8. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte „8. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023“.

Bereichsleiter/in Bereich 2-4	Beigeordneter	Oberbürgermeister			
H. Ohletz Datum 03.05.2023	M. Jehn Datum 12.05.2023	D. Schranz Datum 15.05.2023			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein		Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3485-01	Termin 19.06.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Begründung / Sachdarstellung

Der Interessengemeinschaft Schmachtendorf e.V. (IGS e.V.) hat am 10.02.2023 einen Antrag auf Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 10.12.2023 in Zusammenhang mit dem Nikolausmarkt in Schmachtendorf gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) gestellt (Anlage 2). Durch die „8. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023“ soll nunmehr am 10.12.2023 ein Verkaufssonntag in Oberhausen Schmachtendorf freigegeben werden. In der Sitzung am 06.02.2023 hat der Rat der Stadt Oberhausen bereits die 1., 2., 3., 4., und 5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023 beschlossen. Die Verordnungen hatten die Freigabe von Verkaufssonntagen für die Termine am 26.03.2023 in Oberhausen anlässlich des Frühlingsfestes, am 03.09.2023 in Osterfeld anlässlich des Osterfelder Stadtfestes, am 01.10.2023 in der „Neuen Mitte“ Oberhausen anlässlich des CentrO-Familienfestes, am 05.11.2023 in der „Neuen Mitte“ Oberhausen anlässlich der Freizeit- und Reisemesse sowie am 10.12.2023 in der „Neuen Mitte“ Oberhausen anlässlich des CentrO-Weihnachtsmarktes zum Gegenstand. Des Weiteren hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 20.03.2023 die 6. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen, welche die Freigabe des Verkaufssonntages am 07.05.2023 anlässlich des Sterkrader Spiel- und Sportwochenendes zum Inhalt hatte, beschlossen. In der heutigen Sitzung werden dem Rat zudem die 7. und 9. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023 vorgelegt.

Gesetzliche Grundlagen für verkaufsoffene Sonntage

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die Freigabe kann sich gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Eine Sonntagsfreigabe nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW setzt stets ein öffentliches Interesse voraus. Eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an einem Sonntag liegt nach dieser Vorschrift u. a. dann im öffentlichen Interesse, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW). Nach der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tage erfolgt. Vorgegeben ist in § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW außerdem, dass bei Werbemaßnahmen für die Veranstaltung diese im Verhältnis zur Geschäftsöffnung im Vordergrund stehen muss.

Darüber hinaus kann gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW ein öffentliches Interesse an einer Sonntagsöffnung angenommen werden, wenn sie

*dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient (Nr. 2),

*dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient (Nr. 3),

*der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient (Nr. 4) oder

*die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert (Nr. 5).

Nikolausmarkt am 08. bis 10.12.2023

Der Interessengemeinschaft Schmachtendorf e. V. hat die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtteil Schmachtendorf am Sonntag, 10.12.2023 anlässlich des Nikolausmarktes beantragt. Der Nikolausmarkt in Schmachtendorf wird seit 1990, nunmehr zum 31. Male veranstaltet. Er findet vom 8. bis zum 10. Dezember 2023 statt. Am Sonntag umfasst der Veranstaltungszeitraum des Nikolausmarktes die Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr. Die Veranstaltungsfläche des Nikolausmarktes beträgt etwa 5.300 m². Sie verläuft von der Schmachtendorfer Str. 121 bis zur Neupostolischen

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3485-01	Termin 19.06.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Kirche, Untere Walsumermarkstr. 4, und beinhaltet den Marktplatz Schmachtendorf, der vom Buchenweg bzw. der Hiesfelder Straße begrenzt wird. Die genaue Lage der einzelnen Standplätze und die Art der Geschäfte des Nikolausmarktes 2023 gehen aus dem Standplan mit der Legende hervor (Anlage 2). So werden auf dem Nikolausmarkt ca. 50 Stände mit unterschiedlichsten Produkten und Angeboten, ein Kinderkarussell und eine Veranstaltungsbühne aufgebaut, auf der sich örtliche Gruppen mit musikalischen und unterhaltenden Darbietungen präsentieren werden. Die Fläche der Verkaufsstellen, die aus Anlass des Nikolausmarktes geöffnet werden sollen, beträgt ca. 1910 m². Auf dem Nikolausmarkt werden in Spitzenzeiten ca. 5.000 BesucherInnen erwartet, in den Ladenlokalen rechnet man am Sonntag in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr mit ca. 200 BesucherInnen. Diese vorliegende Prognose der Besucherzahlen basiert auf Erfahrungswerten und Schätzungen der Interessengemeinschaft Schmachtendorf e. V. Anhaltspunkte dafür, dass diese Zahlen in Zweifel zu ziehen wären, bestehen zum einen angesichts der langjährigen Erfahrung des Interessengemeinschaft Schmachtendorf e. V. mit den Auswirkungen des Nikolausmarktes nicht. Zum anderen lassen auch die sich gegenüberstehenden Veranstaltungs-/Verkaufsflächen die prognostizierten Besucherzahlen als plausibel erscheinen.

Rechtliche Bewertung des verkaufsoffenen Sonntags

Die Öffnung der Ladenlokale wird auf das Umfeld des Nikolausmarktes beschränkt. Mit einbezogen wurde dabei der Teil der Dudeler Straße, der nach den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere unter Berücksichtigung seines breiten und überwiegend auf Fußgänger zugeschnittenen Ausbaus zusammen mit dem an die Dudeler Straße angrenzenden Teil der Schmachtendorfer Straße den wesentlichen Kern des Stadtteils Schmachtendorf bildet. Dieser Kerncharakter wird durch die gerade auf dem fraglichen Teil der Dudeler Straße vorhandene Geschäftsdichte noch unterstrichen. Angesichts dieses räumlichen und funktionellen Zusammenhangs zwischen einem Teil der Dudeler Straße und dem Veranstaltungsbereich des Nikolausmarktes kann davon ausgegangen werden, dass die Ausstrahlungswirkung des besucherstarken Nikolausmarktes sich unmittelbar auch auf diesen Teil der Dudeler Straße erstreckt.

Die Ladenöffnung soll daher auf den folgenden Bereich und damit das unmittelbare Umfeld des Nikolausmarktes beschränkt werden: Schmachtendorfer Str. 102 – 159, Dudeler Str. 1 - 13, Hiesfelder Str. 191 - 208 und Buchenweg 8 – 14.

Sachliche Gründe, zusätzlich eine Spartenbeschränkung der Verkaufsstellen vorzunehmen, sind nicht ersichtlich. Zum einen steht aufgrund der vorgenommenen räumlichen Eingrenzung ohnehin nur einer vergleichsweise geringen Anzahl von Geschäften die Möglichkeit der Ladenöffnung offen. Zum anderen drängt sich angesichts des vorhandenen Branchenmix keine Sparte auf, deren Ausschluss sachlich geboten erscheinen würde.

Angesichts des Umfangs und Angebots des Nikolausmarktes sowie der allein zum Nikolausmarkt erwarteten Besucherzahl steht die Ladenöffnung in dem konkret bestimmten Umfang in einem so angemessenen Verhältnis zum Nikolausmarkt, dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist. Das bei der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigende Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Sonntagsruhe und Sonntagsöffnung wird durch einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag in Schmachtendorf nicht berührt. Auch im Hinblick auf die Anzahl der in Oberhausen insgesamt in diesem Jahr erfolgten Sonntagsöffnungen ist der Ausnahmecharakter der Sonntagsöffnung im Verhältnis zu den Sonn- und Feiertagen, an denen eine Ladenöffnung nicht erfolgt, nach wie vor gewahrt.

Aufgrund des vorstehend Aufgeführten kann das Bestehen eines öffentlichen Interesses im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an einem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem Nikolausmarkt Schmachtendorf bejaht werden.

Die Ladenöffnung erfolgt an einem der Tage, an denen auch der Nikolausmarkt stattfindet und zwar während (zeitgleich) der Öffnungszeit. Die Zeiten der Sonntagsöffnung, 13:00 – 18:00 Uhr, liegen damit gem. § 6 Abs. 4 S. 6 LÖG NRW außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes. Die Ladenöffnung ist zudem auf das unmittelbare Umfeld des Nikolausmarktes beschränkt, sodass die gesetzliche Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW (s. oben) greift.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3485-01	Termin 19.06.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Dass vorliegend entgegen dieser Vermutungsregel trotz Vorliegens der räumlichen und zeitlichen Nähe es an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen des Nikolausmarktes und der Sonntagsöffnung fehlen könnte, ist nicht ersichtlich.

Gem. § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW müssen bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW im Vordergrund stehen. Die gesamte Werbung zum Nikolausmarkt befindet sich nach Auskunft des Verantwortlichen noch in der Planung. Ein Plakatentwurf wurde in Auftrag gegeben. Dieser orientiert sich an dem in Anlage 2 beigefügtem Plakat aus dem Jahr 2018. Es wurde zugesichert, dass dabei der Grundsatz des Vorrangs der Werbung für die Veranstaltung (Nikolausmarkt) berücksichtigt wird.

Stellungnahmen der Sozialpartner

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wurden die zuständigen Sozialpartner mit E-Mails vom 04.04.2023 um Stellungnahme zu der beabsichtigten Freigabe des geplanten verkaufsoffenen Sonntages gebeten. Es wurden allen Sozialpartnern die bis dahin vorliegenden und kompletten Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören die Angaben und Beschreibungen mit dem konkreten Ort (Stadtteil, Stadtbezirk etc.), das Datum des beantragten Sonntags, der Grund, Charakter, Größe und Zuschnitt der mit den Ladenöffnungen in Zusammenhang stehenden Veranstaltung wie Jahrmarkt, Markt, Ausstellung und Stadtfest mit entsprechenden Aussagen und Erklärungen (Traditionen, Aktivitäten, Programme usw.) sowie den geplanten Werbemaßnahmen, die Lage und Größen der Veranstaltungsflächen und der Flächen der Ladenöffnungen, Prognosen über Besucherströme der Veranstaltungen und der Ladenöffnung, die Basis der Besucherprognosen wie Erfahrungswerte, Schätzungen, Zählsysteme, Erhebungen und die jeweilige geplante räumliche und zeitliche Beschränkung der Verkaufsstellen.

Zusammenfassend wurden folgende Stellungnahmen (Anlage 4) abgegeben:

- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr e. V. erhebt in seiner Stellungnahme vom 11.04.2023 keine Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung in Oberhausen Schmachtendorf und unterstützt diese vollumfänglich.
- Die Industrie- und Handelskammer zu Essen (IHK) teilte am 18.04.2023 per Email mit, dass nach dortiger Prüfung der verkaufsoffene Sonntag freigegeben werden kann.
- Die Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr – Oberhausen teilte am 02.05.2023 per E-Mail mit, dass sie gegen den beantragten verkaufsoffenen Sonntag keine Einwände hat.
- Das Stadtdekanat der Katholischen Kirche Oberhausen teilte mit E-Mail vom 12.04.2023 mit, dass aus dortiger Sicht keine Bedenken bestehen.
- Der Evangelische Kirchenkreis Oberhausen teilte am 24.04.2023 per E-Mail mit, dass gegen die Sonntagsöffnung am 10.12.2023 anlässlich des Nikolausmarktes in Oberhausen - Schmachtendorf keine Bedenken geltend gemacht werden.
- Die Vereinte Dienstleistungsgesellschaft ver.di äußert mit Mail vom 21.04.2023 ihre Bedenken zur geplanten Sonntagsöffnung am 10.12.2023 in Oberhausen Schmachtendorf und teilt weiter mit, dass sie sich jederzeit vorbehält, gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen vorzugehen.

Insgesamt kann auch nach Würdigung der kritischen Anmerkungen der angehörten Sozialpartner an der Einschätzung festgehalten werden, dass ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an einem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem Nikolausmarkt in Oberhausen Schmachtendorf besteht.

Anlagen

- Anlage 1 8. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023
Anlage 1 a Auflistung der beantragten, verkaufsoffenen Sonntage und Verfahrensstand

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3485-01	Termin 19.06.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

- 160 Anlage 2 Antrag auf Freigabe eines Verkaufssonntags gem. § 6 Abs. 1 S.2 Nr. 1
161 Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW
162 Anlage 3 Schreiben des Handelsverbands NRW Ruhr e.V.
163 Anlage 4 Stellungnahmen der Sozialpartner
164 Anlage 5 Klimacheck

**8. Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023
vom ____ _**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom _____ für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Verkaufsoffener Sonntag**

Am Sonntag, dem 10.12.2023, dürfen im Stadtteil Schmachtendorf im Zusammenhang mit dem Nikolausmarkt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen im Stadtteil Schmachtendorf in den von den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen und Plätze unmittelbar angrenzen:

Schmachtendorfer Str. 102 – 159, Dudeler Str. 1 - 13, Hiesfelder Str. 191 - 208 und Buchenweg 8 - 14

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

- 1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- 1.) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- 2.) Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023

Sonntag, 08.01.2023	für den Stadtbezirk Sterkrade	DreikönigsFest	Wurde vom Veranstalter abgesagt
Sonntag, 08.01.2023	für den Stadtbezirk Neue Mitte	1. Kleinkunst und Kulturfestival	Wurde vom Veranstalter abgesagt
Sonntag, 26.03.2023	für den Stadtbezirk Alt-Oberhausen	Frühlingsfest	Vorlage zur Ratssitzung am 06.02.2023
Sonntag, 07.05.2023	für den Stadtteil Sterkrade	Spiel-und Sportwochenende	Vorlage zur Ratssitzung am 20.03.2023
Sonntag, 03.09.2023	für den Stadtteil Osterfeld	36. Osterfelder Stadtfest	Vorlage zur Ratssitzung am 06.02.2023
Sonntag, 10.09.2023	für den Stadtteil Schmachtendorf	Krööskärmes und Weinstraße Schmachtendorf	Vorlage zur Ratssitzung am 19.06.2023
Sonntag, 01.10.2023	für den Stadtteil Neue Mitte	21. CentrO Familienfest	Vorlage zur Ratssitzung am 06.02.2023
Sonntag, 22.10.2023	für den Stadtbezirk Alt- Oberhausen	Traditionelles Cityfest	Vorlage zur Ratssitzung am 19.06.2023
Sonntag, 05.11.2023	für den Stadtteil Neue Mitte	3. Freizeit- und Reisemesse	Vorlage zur Ratssitzung am 06.02.2023
Sonntag, 03.12.2023	für den Stadtteil Sterkrade	Lichterfest	Veranstalter wurde um Vorlage eines Antrages gebeten
Sonntag, 10.12.2023	für den Stadtbezirk Schmachtendorf	Nikolausmarkt	Vorlage zur Ratssitzung am 19.06.2023
Sonntag, 10.12.2023	für den Stadtteil Neue Mitte	CentrO Weihnachtsmarkt	Vorlage zur Ratssitzung am 06.02.2023

1. Vorsitzender Andreas Schwanke
Verantwortlicher Ansprechpartner
Dudelerstr. 7, 46147 Oberhausen
Anschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort
0208-684040, 0171-4109027
Telefonische Erreichbarkeit (Festnetz/mobil)
andreas.schwanke@optik-schwanke.de
www.schmachtendorf.info
E-Mail ggf. Homepage/Internetauftritt

Stadt Oberhausen
Fachbereich 2-4-20/Verbraucherschutz
Technisches Rathaus
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen
Fax: 0208/825-5242 oder -5384

Antrag auf Freigabe eines Verkaufssonntags aus Anlass einer Veranstaltung gemäß § 6 LÖG NRW

Aus Anlass des/der **Nikolausmarkt in Schmachtendorf**
(Bezeichnung der Veranstaltung)
soll am **03.12.2023**
in der Zeit von **13 Uhr bis 18 Uhr**
für den Bereich **Schmachtendorf**
(Schlagwortartige Bezeichnung des Bereichs)
eine Freigabe gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. 4 LÖG NRW erfolgen.
Es liegt ein öffentliches Interesse vor, weil die beantragte Ladenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW erfolgen soll.

Angaben zur Veranstaltung

Nikolausmarkt 2. Advent, Weihnachtsmarkt
1. Art der Veranstaltung
2. Neue/erstmalige Veranstaltung
☒ Wiederholungs-/Traditionsveranstaltung
Zutreffendes bitte ankreuzen!
verkaufsoffen seit: **ca. 1990** zum **35.** Male

3. Zeitraum der Veranstaltung: am/vom **04.12.2023** bis zum

von **13 Uhr** bis **18 Uhr**.

(Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die Veranstaltungsdauer für jeden Tag der Veranstaltung anzugeben)

Der angegebene Termin ist falsch.
Richtig ist: Der Nikolausmarkt soll vom 08.12. - 10.12.2023 stattfinden. Der verkaufs-
offene Sonntag ist für den 10.12.2023 geplant.

a. siehe Plan _____ m² Veranstaltungsfläche
Stadt Oberhausen ca. 5300 qm

b. Detaillierte Beschreibung:
(Was findet genau wo statt? Wie viele und welche Stände, Händler, Buden, Fahrgeschäfte, Gastronomie etc.? Welche Art von Attraktionen, Aktionen, Veranstaltungsprogramme, etc.? Ggf. weitere Anlagen/Blätter hinzufügen. Darstellung der Anordnung / Standorte / räumlichen Ausdehnung der Stände/ der Veranstaltung mit Angabe der Straßen, Wege, Plätze. Ein Lageplan der Veranstaltungsfläche mit entsprechender Kennzeichnung ist beizufügen)

Der Nikolausmarkt findet auf dem Schmachtendorfer Marktplatz, der Schmachtendorfer Str.

im Bereich 114-159 gegenüber

Siehe Anlagen Nr. 1 Sonderplan

Dokumentationen über Historie wie Flyer, Presseberichte, Fotos etc. sind ebenfalls als Anlagen beigefügt.

5. Bei allen Werbemaßnahmen (z.B. bei Printmedien wie Plakate, Flyer, Banner, Prospekte, Anzeigen und bei der Internet-, Online-, TV oder Radiowerbung usw.) steht die vorgenannte Veranstaltung für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund.
Die Planung der Werbemaßnahmen ist abgeschlossen. Muster/Entwürfe etc. der Werbung sind als Anlagen beigefügt.

X Die Werbemaßnahmen befinden sich noch in der Planung. Muster der bisherigen Werbung aus dem/den vergangenen Jahr/e sind als Anlagen beigefügt. Die aktuelle Werbung wird sich daran orientieren, ähnlich oder identisch sein.

Angaben zu den Ladenöffnungen

1. Räumlicher Umfang der Ladenöffnungen

a. 1910 _____ m² Verkaufsfläche

b. Detaillierte Beschreibung:
(Beschreibung der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsstellen/Ladenlokale, ihrer Lage mit Angabe der Straßen, Wege, Plätze und der Branche, ggf. weitere Blätter hinzufügen; ein Lageplan der geplanten Ladenöffnung mit entsprechender Kennzeichnung ist beizufügen)

Cruse ca. 250 qm, Müller ca. 80 qm, Frintrop ca. 130 qm, Filarsky ca. 70 qm, Bünte 150 qm

Schwanke 100 qm, Rewe 600 qm, Frieda's Welt 100 qm

Schmachtendorfer-Optik 80 qm, DM 200 qm, Ernsting 150 qm

siehe Anlagen Nr. 2 Geschäften

1. Erwartete Besucherzahl bei der Veranstaltung

Bei der Veranstaltung werden an dem Sonntag 5.000 Besucher erwartet.

Diese Annahme beruht auf: Schätzungen und extrem Wetterabhängig, da Freiluftveranstaltung

(Schätzung, Kunden-/Händlerbefragung, Zählungen, Meinungsumfragen etc., es sind geeignete Unterlagen zum Beleg der Annahme beizufügen)

Beigefügte Unterlagen: **Fotos**

2. Erwartete Besucherzahlen bei der **Ladenöffnung**

Bei den Ladenöffnungen werden 200 Besucher erwartet.

Diese Annahme beruht auf:

(Schätzung, Kunden-/Händlerbefragung, Zählungen, Meinungsumfragen, Vergleichswerten an Wochentagen einschl. Samstagen etc., es sind geeignete Unterlagen zum Beleg der Annahme beizufügen)

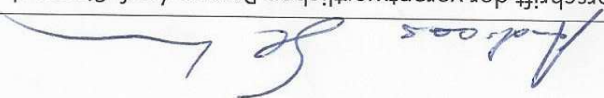
Beigefügte Unterlagen: **Anlage**

Ich/wir haben Kenntnis darüber, dass für die Freigabe von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Dies ist in Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen der Fall. Das Vorliegen eines Zusammenhangs wird vermutet, wenn gem. § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Die Ladenöffnungen stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Veranstaltung, so dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist. Die Zeiten der Sonntagsoffnung liegen außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes.

Oberhausen, 10. Februar 2023

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person / ggf. Stempel



Sonderplan Marktplatz Schmachtendorf 2014

Legend:

- Betonbare Fläche
- Feuerwehruzufahrt
- Fremdgebäude

Streets: Dudelerstraße, Buchenweg, Schmachtendorfer Straße.

Landmarks: Bushaltestelle, Tankstelle, Feuerwehr, GHS, Grünfl., Ein- gang, Brun- nen, Parkbank, Bäume etc.

Scale: 0-20m

11 von 30 in Zusammenstellung

Schmachtendorfer NIKOLAUS MARKT 2018

Verkaufsoffener Sonntag
9. Dez. 2018, 13 bis 18 Uhr

Freitag bis Sonntag 7. bis 9.12.

Freitag 7.12.2018

- ab 10 Uhr die Kinder der Grundschule an der Oranienstraße schmücken den Weihnachtsbaum am Schmachtendorfer Marktplatz
- 17:00 Uhr Eröffnungssprache des Vorsitzenden des IG5, Andreas Schwanke
- 17:30 Uhr Ankunft, Santa Claus' an dem Schmachtendorfer Nikolausmarkt
- 19:00 Uhr gemeinsame Andacht der „Initiative bunte Kirche“
- 19:30 Uhr „Musik zum Advent“ - Posaunenchor Königsfeld-Schmachtendorf

Sonntag 8.12.2018

- 12:00 Uhr Eröffnung des Nikolausmarktes an der Veranstaltungsbühne
- 14:00 Uhr „Jingle Bell, Jingle Bell“ mit dem Tambours-Corps Strakade-Hond
- 15:30 Uhr Advent-Advent, ein Lichtlein brennt... - Schulchor der Grundschule an der Oranienstraße
- 16:00 Uhr „Klostische Märchenstunde“ mit der Schriftstille in Wollrad Wikinghoff
- 17:00 Uhr Chor „Freunds“ - „Holt ihr lustig mit!“
- 18:00 Uhr „Sternstunden“ mit Bands vom Nikolaus
- 18:50 Uhr Bühnenprogramm der Kinder & Erwachsenen des Evangelischen Familienzentrums Schmachtendorf
- 19:00 Uhr „Es ward Advent!“ Christlicher Jugendchor Schmachtendorf
- Traditionelle „Gänsezerlegung“ an der Veranstaltungsbühne

Sonntag 9.12.2018

- 11:00 Uhr Eröffnung des Nikolausmarktes an der Veranstaltungsbühne
- 11:30 Uhr „ein weihnachtlicher Trommelklopp“ vom Tambours-Corps Strakade-Nord
- 14:00 Uhr „Frieden auf Erden“ - Chorfreis zur Einheit aller Religionen
- 15:00 Uhr „Heute kommt der Weihnachtsmann“
- mit frischem Hainerklopp... / Jugendchor der Kreisjugendmusik Odenhausen
- Wir begrüßen den Nikolaus zu seinem Gang über den Schmachtendorfer Nikolausmarkt
- 15:00 Uhr „Klostische Märchenstunde“ mit der Schriftstille Wollrad Wikinghoff
- 16:00 Uhr „Es ward Advent!“ Christlicher Jugendchor Schmachtendorf
- 17:00 Uhr Verabschiedung der Marktbesucher
- 18:00 Uhr Traditionelle „Gänsezerlegung“ an der Veranstaltungsbühne
- 18:30 Uhr In der Klostische wird das Gänsefleisch zubereitet und serviert.

Agalschluss ist der 01.12.2018 um 16:00 Uhr (Der Sonntag ist festgebunden)

Programmdetails folgen separat

Lebkuchen
Waffeln
Quarkbällchen
Fahrradglocken
Glühwein
Käsebraten
Töpferarbeiten
Schmachtendorf

KINDERKARUSSELL
Einmal um die Wette
Betreiber: Karussellbau & Unterhaltung
Telefon: 0331 4234 43 43
www.kinderkarussell.de

PYROPLAN
Feuerlöscher
Telefon: 0331 4234 43 43
www.pyroplan.de

Stadtsparkasse Odenhausen
Telefon: 0331 4234 43 43
www.stadtsparkasse-odenhausen.de

AVIE
Telefon: 0331 4234 43 43
www.avie.de

Space Star
Telefon: 0331 4234 43 43
www.spacestar.de

Nord Apotheke
Telefon: 0331 4234 43 43
www.nord-apotheke.de

SCHWANKE
Telefon: 0331 4234 43 43
www.schwanke.de

Praxis für Physiotherapie
Telefon: 0331 4234 43 43
www.praxis-fuer-physiotherapie.de

HEIM & HENDRIXEN
Telefon: 0331 4234 43 43
www.heim-hendrixen.de

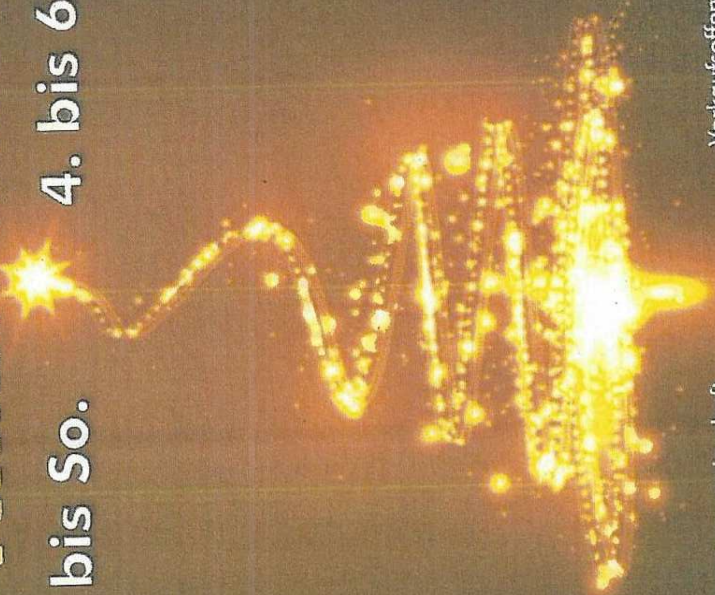
VORANKÜNDIGUNG

Die Interessengemeinschaft Schmachtendorf präsentiert:

Schmachtendorfer NIKOLAUS- MARKT 2020

Fr. bis So.

4. bis 6.12.



Interessengemeinschaft
Schmachtendorf e.V.

Verkaufsoffener Sonntag
6. Dez. 2020, 13 bis 18 Uhr

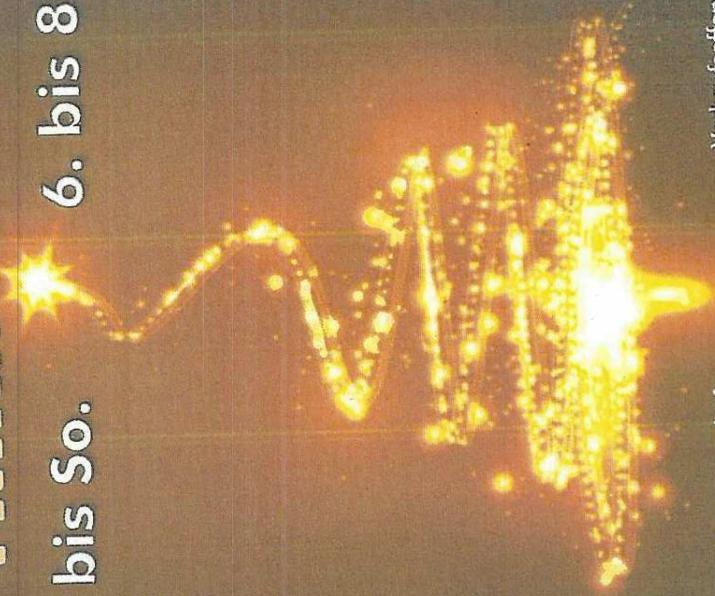
VORANKÜNDIGUNG

Die Interessengemeinschaft Schmachtendorf präsentiert:

Schmachtendorfer NIKOLAUS- MARKT 2019

Fr. bis So.

6. bis 8.12.



Interessengemeinschaft
Schmachtendorf e.V.

Verkaufsoffener Sonntag
8. Dez. 2019, 13 bis 18 Uhr



Handelsverband NRW Ruhr e. V. Rolandstraße 9 45128 Essen

An die
Stadt Oberhausen
Herrn Oberbürgermeister
Daniel Schranz
Rathaus
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Ruhr e.V.**

Rolandstr. 9
45128 Essen
Telefon (0201) 81077-0
Telefax (0201) 81077-10
e-mail: info@ehv-ruhr.de

Sparkasse Essen
IBAN: DE23 3605 0105 0000 2177 29
BIC: SPESDE3EXXX

Geno Bank Essen eG
IBAN: DE84 3606 0488 0540 5787 00
BIC: GENODEM1GBE

31.10.2022
MH/SG

Verkaufsoffene Sonntage 2023 in Oberhausen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schranz,

bislang war man von uns gewohnt, dass wir frühzeitig mit einem einheitlichen Schreiben das Ergebnis der Erörterungen der Werbe- und Interessengemeinschaften bzgl. der erbetenen Sonntagsöffnungen Politik und Verwaltung mitgeteilt haben.

Leider ließ die Pandemielage bereits 2021 eine solch frühzeitige Information nicht zu und erschwerte auch im laufenden Jahr 2022 die Planungen ungemein. Wenn Kaufleute nicht einmal wissen, ob bzw. in welcher Form sie an Werktagen öffnen dürfen oder in welchem Umfang Veranstaltungen überhaupt stattfinden dürfen, sind konkrete Planungen für Sonntagsöffnungen sehr schwierig, zumal sie in der Regel auch mit finanziellen Verpflichtungen verbunden sind.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Verständnis, dass es bislang nicht möglich gewesen ist, in der gewohnten Form eine Jahresplanung für 2023 vorzulegen. Selbstverständlich sind wir bemüht, schnellstmöglich wieder zu dem gewohnten Prozedere zurückzukehren, sobald es die Situation zulässt.

Am 30.03.2018 sind bekanntlich wichtige Änderungen des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) in Kraft getreten. Wesentliche Kernpunkte des Gesetzes sind:

- An jährlich höchstens 8 (vormals 4) nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.
- Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Eingetragener Verein beim Amtsgericht Essen, Vereinsregister VR 1899, Vorstandsvorsitzender: Hartmut Buhren
Stellvertretende Vorsitzende: Manfred Burkowski u. Axel Lambert, Hauptgeschäftsführer: RA Marc Heistermann

- Der Anlassbezug ist in seiner vorherigen Form entfallen. Stattdessen müssen nunmehr Sachgründe angegeben werden, die eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnungen rechtfertigen und im öffentlichen Interesse liegen:
 - Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
 - Erhalt, Stärkung oder Entwicklung eines zukunftsfähigen stationären Einzelhandelsangebotes
 - Erhaltung, Stärkung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
 - Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren
 - Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen.

In den Ratsentscheidungen vom 21.12.2009 (Drucksache: A/15/0225-01) und vom 12.07.2010 (Drucksache: B/15/0518-01) hat der Rat der Stadt Oberhausen die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage auf 10 Sonntage und die damit verbundenen Sonntagsöffnungen in den verschiedenen Stadtbezirken und Stadtteilen auf 21 Veranstaltungen festgeschrieben.

Auf Grundlage dieser Vorgaben finden seitdem die Beratungen mit den betroffenen Werbe- und Interessengemeinschaften für die Beantragung der verkaufsoffenen Sonntage statt.

Aufgrund der vormaligen Gesetzeslage, die eine Verdichtung der Veranstaltungen auf max. 11 Kalendersonntage vorsah, musste damit gerechnet werden, dass die Konkurrenzsituation zwischen Stadt- und Stadtteilzentren zunimmt, und zwar nicht nur innerhalb einer Kommune, sondern auch über Gemeindegrenzen hinweg. Um unnötigen Überschneidungen besser begegnen zu können, haben die Werbe- und Interessengemeinschaften der Stadt Oberhausen deshalb bereits 2013 den Wunsch geäußert, ab 2014 an insgesamt 11 Kalendersonntagen ihre Geschäfte öffnen zu dürfen. Diesem Wunsch hat der Rat der Stadt Oberhausen bei der Genehmigung der Sonntagsöffnungen seitdem auch jeweils entsprochen.

Bei einem Treffen mit den Werbe- und Interessengemeinschaften der Stadt am Mittwoch, den 26.10.2022 wurden Sonntagsöffnungen abgesprochen, die die hiesigen Kaufleute 2023 gerne durchführen würden, sofern es die Pandemielage zulässt. Wie Sie der nachfolgenden Aufstellung entnehmen können, bewegt sich die Kaufmannschaft weiterhin innerhalb des abgestimmten Rahmens und macht von weitergehenden Möglichkeiten, die die seit 2018 bestehende Gesetzesfassung bietet, keinen Gebrauch.

Im Einzelnen:

1)	08.01.2023	Sterkrade	DreiKönigsFest
2)	08.01.2023	Neue Mitte/CentrO	1. Kleinkunst und Kulturfestival
3)	26.03.2023	Alt-Oberhausen (City)	Traditionelles Frühlingsfest
4)	07.05.2023	Sterkrade	40. Sterkrader Spiel- und Sportwochenende
5)	03.09.2023	Osterfeld	37. Osterfelder Stadtfest
6)	10.09.2023	Schmachtendorf	Kröößkärmes u. Weinstraße Schmachtendorf
7)	01.10.2023	Neue Mitte/CentrO	21. CentrO Familienfest „Neue Mitte“

8)	29.10.2023	Alt-Oberhausen (City)	Traditionelles Cityfest
9)	05.11.2023	Neue Mitte/CentrO	3. Freizeit- und Reisemesse Ruhr
10)	05.11.2023	Sterkrade	Lichterfest
11)	03.12.2023	Schmachtendorf	Nikolausmarkt
12)	10.12.2023	Neue Mitte/CentrO	27. CentrO Weihnachtsmärkte

Gemäß vorstehender Liste wird für das Jahr 2022 damit die Genehmigung von 12 Veranstaltungen an 10 Kalendersonntagen erbeten.

An den vorgenannten Sonn- und Feiertagen sollen die Geschäfte in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

Mit den Werbe- und Interessengemeinschaften ist abgesprochen, dass diese selbst detaillierte Informationen zu den von ihnen geplanten Sonntagsöffnungen bzw. den hiermit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen dem Ordnungsamt übermitteln, um die Prüfung zu ermöglichen, ob die gewünschte Sonntagsöffnung den Erfordernissen, die das LÖG an sie stellt, gerecht wird. Sollten Fragen aufkommen, bitten wir darum, diese direkt mit den bekannten Ansprechpartnern bei den veranstaltenden Werbe- und Interessengemeinschaften abzuklären.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, die aktuelle Lage im stationären Einzelhandel ist dramatisch. Sie wird durch die krisenbedingt steigenden Energie- und Logistikkosten, massive Lieferschwierigkeiten und die Sorge um eine spürbare Kaufzurückhaltung als Folge insbesondere steigender Verbraucherpreise und des Krieges in der Ukraine bestimmt. Zudem ist die Coronapandemie noch nicht vorüber und es drohen steigende Infektionszahlen im Herbst und Winter.

Sämtliche Risikofaktoren treffen den Nonfood-Einzelhandel in einer Phase der Erholung nach den teilweise dramatischen Umsatzeinbrüchen in den zurückliegenden beiden Jahren.

Auswirkungen lassen sich auch in Oberhausen gut ersehen. Deutlich wird hierbei insbesondere auch, dass Geschäfte aller Größenordnungen betroffen sind.

Welche Auswirkungen ein Verschwinden des Einzelhandels mit der Folge von Leerständen für Innenstädte und Stadtteilzentren haben kann, ist hinlänglich bekannt. Um dies zu vermeiden, müssen wir unser Möglichstes tun, um gegenzusteuern.

Verkaufsoffene Sonntage sind in der Vergangenheit Tage gewesen, die es dem Einzelhandel an vielen Standorten ermöglicht haben, einen Teil der Umsätze nachzuholen, die durch ein verändertes Verbraucherverhalten weggebrochen sind. Zumindest an diesen Tagen funktionierte Handel häufig noch so, wie wir dies von früher her kennen. Die besondere Atmosphäre an Einkaufssonntagen, die gerade von Familien oft zum gemeinsamen Einkauf genutzt wird, gibt dem stationären Handel die Gelegenheit, sich und die Vorteile des lokalen Handels zu präsentieren und in Erinnerung zu rufen. Durch die ausnahmsweise Öffnung können entgangene Umsätze zumindest teilweise nachgeholt werden und Geschäftsentwicklungen und damit auch Versorgungsstrukturen stabilisiert werden.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, mit der Genehmigung der erbetenen Sonntagsöffnungen gibt der Rat unserer Stadt den Werbe- und Interessengemeinschaften in den Stadtbezirken und Stadtteilen ein sichtbares Zeichen, dass die meist ehrenamtliche Arbeit zur Stärkung der Versorgungsbereiche anerkannt wird und gibt gleichzeitig einen Impuls zur Stärkung des Wettbewerbs mit den Nachbargemeinden.

Wir bitten um Ihre Unterstützung unseres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen
Handelsverband NRW Ruhr e. V.
Ortvereinigung Oberhausen



Axel Lambertz
Vorsitzender



Marc Heistermann
Hauptgeschäftsführer

Abschriften an:

- Die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen von CDU, SPD, GRÜNEN und LINKE-Liste sowie der Gruppen von FDP und dem Bündnis Oberhausener Bürger
- Herrn Beigeordneten Michael Jehn
- Herrn Frank Wissing, Fachbereich 2-4-20 Gewerbeangelegenheiten

Wissing, Frank

Von: joachim.deterding@ekir.de
Gesendet: Montag, 24. April 2023 14:13
An: Wissing, Frank; 'alisa geimer IHK'; 'delongueville KH'; 'heistermann EHV'; 'kay lipka VERDI'; 'sandra schmitz IHK'; 'stadtdekanat KK'
Betreff: AW: Sonderöffnungszeiten 2023 gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen, hier: Nikolausmarkt in Oberhausen-Schmachtendorf

Sehr geehrter Herr Wissing,

sowohl das Cityfest in Alt-Oberhausen als auch Kröößkirmes und Nikolausmarkt in Schmachtdorf gehören aus unserer Sicht u den echten Traditionsveranstaltungen. Gegen die Sonderöffnungszeiten im Rahmen dieser Veranstaltungen werden von unserer Seite aus keine Bedenken geltend gemacht, da sie sich im Rahmen des seinerzeit zwischen den verschiedenen Partnern in Oberhausen gefundenen Kompromisses bewegen.

Mit freundlichen Grüßen
 Joachim Deterding, Sup.

Von: Wissing, Frank <Frank.Wissing@oberhausen.de>
Gesendet: Dienstag, 4. April 2023 15:36
An: alisa geimer IHK <alisa.geimer@essen.ihk.de>; delongueville KH <delongueville@kh-mo.de>; heistermann EHV <Heistermann@ehv-ruhr.de>; joachim deterding EK <joachim.deterding@ekir.de>; kay lipka VERDI <kay.lipka@verdi.de>; sandra schmitz IHK <sandra.schmitz@essen.ihk.de>; stadtdekanat KK <stadtdekanat.oberhausen@gmx.de>
Betreff: Sonderöffnungszeiten 2023 gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen, hier: Nikolausmarkt in Oberhausen-Schmachtendorf

Sonderöffnungszeiten 2023 gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen

Hier: Nikolausmarkt in Oberhausen-Schmachtendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Interessengemeinschaft Schmachtdorf (IGS) sowie das CityO. Management e.V. haben bei mir Anträge zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestellt. Diese sind als Anlage beigelegt.

Diese Sonderöffnungszeit kann nach meiner Prüfung gemäß § 6 LÖG NRW freigegeben werden. Ich werde die Anträge dem Rat der Stadt Oberhausen zur Beschlussfassung der Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023 vorlegen.

Da ich Sie gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW vor Erlass der Verordnungen anzuhören habe, bitte ich Sie hiermit freundlichst um Ihre Stellungnahme bis zum

28.04.2023

Eine kurze, zusammenfassende Stellungnahme würde mir vollkommen ausreichen. Gerne können Sie mir diese auch per E-Mail an frank.wissing@oberhausen.de zukommen lassen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich bereits im Voraus.



Handelsverband NRW Ruhr e. V. Rolandstraße 9 45128 Essen

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich 2-4-20
Technisches Rathaus Oberhausen
Herrn Frank Wissing
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

nur per E-Mail:
frank.wissing@oberhausen.de

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Ruhr e.V.**

Rolandstr. 9
45128 Essen
Telefon (0201) 81077-0
Telefax (0201) 81077-10
e-mail: Info@ehv-ruhr.de

Sparkasse Essen
IBAN: DE23 3605 0105 0000 2177 29
BIC: SPESDE33XXX

Geno Bank Essen eG
IBAN: DE84 3606 0488 0540 5787 00
BIC: GENODEM1GBE

11. April 2023
MH/SG

Sonderöffnungszeiten 2023
Anhörungsverfahren gem. § 6 Abs. 4 Satz 7 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG)
Ihre Mail vom 04.04.2023

Sehr geehrter Herr Wissing,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu Ihrer Mail vom 04.04.2023 Stellung zu nehmen.

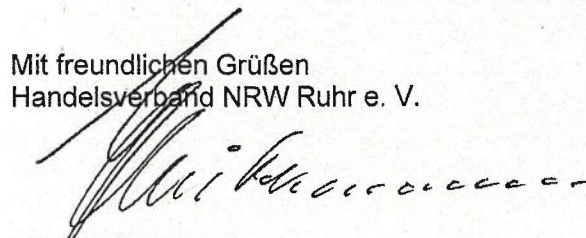
In unserem Schreiben an Herrn Oberbürgermeister Schranz vom 31.10.2022 haben wir die von den Werbe- und Interessengemeinschaften der Stadt für das Jahr 2023 erbetenen Sonntagsöffnungen zusammengefasst.

Enthalten war in diesem Schreiben auch die in Ihrer Mail aufgeführte Sonderöffnung für Alt-Oberhausen (City) anlässlich des Cityfestes. Das Datum der Veranstaltung wurde später vom 29.10. auf den 22.10.2023 korrigiert.

Die Sonderöffnung war Teil der Erörterungen der Werbe- und Interessengemeinschaften am 26.10.2022, die dann in unser Schreiben eingemündet sind. Gegen den hierauf gerichteten Antrag haben wir keine Bedenken und unterstützen ihn daher weiterhin voll umfänglich.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Handelsverband NRW Ruhr e. V.


Marc Heistermann
Hauptgeschäftsführer

Eingetragener Verein beim Amtsgericht Essen, Vereinsregister VR 1899, Vorstandsvorsitzender: Hartmut Bühren
Stellvertretende Vorsitzende: Manfred Burkowski u. Axel Lambert, Hauptgeschäftsführer: RA Marc Heistermann

Wissing, Frank

Von: Geimer, Alisa <alisa.geimer@essen.ihk.de>
Gesendet: Dienstag, 18. April 2023 13:55
An: Wissing, Frank
Betreff: Sonderöffnungszeiten 2023 gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen

Sehr geehrter Herr Wissing,

nach unserer Prüfung können die Anträge gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW)

- am 10.09.2023 anlässlich des Cityfests
- am 22.10.2023 anlässlich der Kröößkärmes
- am 10.12.2023 anlässlich des Nikolausmarktes

freigegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Alisa Geimer

Handel & Stadtentwicklung
Geschäftsfeld Branchen & International
- Wirtschaft fördern & entwickeln -

Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Tel: +49 201 1892 226
Email: alisa.geimer@essen.ihk.de
Web: www.essen.ihk24.de

Wissing, Frank

Von: Peter Schmidt <schmidt@kh-mo.de>
Gesendet: Dienstag, 2. Mai 2023 10:29
An: Wissing, Frank
Cc: Barbara Yeboah
Betreff: Re: Fw: Stellungnahme verkaufsoffene Sonntage
Priorität: Hoch

Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr-Oberhausen

Mülheim an der Ruhr, 2. Mai 2023

Guten Tag Herr Wissing,
zu den unten beantragten und geplanten verkaufsoffenen Sonntagen
in Oberhausen erheben wir seitens der Kreishandwerkerschaft
keinerlei Einwände.

Freundliche Grüße
Peter Schmidt
stv. Geschäftsführer

Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr-Oberhausen
Zunftmeisterstr. 26, 45468 Mülheim an der Ruhr
Telefon: +49 208 96 00 414
Telefax: +49 208 96 00 429
E-Mail: schmidt@kh-mo.de
URL.: www.kh-mo.de

DAS HANDBWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Original Message processed by david®

WG: Stellungnahme verkaufsoffene Sonntage 2. Mai 2023, 09:59 Uhr

Von Wissing, Frank

An schmidt@kh-mo.de

Hohe Priorität

Sehr geehrter Herr Schmidt,
anbei Bitte um Stellungnahme. Diese ging in Unkenntnis des Umstandes, dass Herr de Longueville nicht mehr bei Ihnen tätig ist, zunächst noch an ihn. Eine kurze zusammenfassende Stellungnahme per Email wäre mir zum Abschluss des Verfahrens vollkommen ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Wissing
Fachbereichsleiter
Fachbereich 2-4-20/Verbraucherschutz:
Gewerbeangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung, Veterinäramt
Telefon: 0208/825-2188
Fax: 0208/8255242
Technisches Rathaus, Zimmer B 501
Bahnhofstr. 66; 46042 Oberhausen



Von: Wissing, Frank
Gesendet: Dienstag, 2. Mai 2023 09:21
An: 'delongueville@kh-mo.de' <delongueville@kh-mo.de>
Betreff: Stellungnahme verkaufsoffene Sonntage
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Email vom 04. April 2023 habe ich Sie gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW um Stellungnahme zu den hier beantragten verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich

- | | | |
|---|----|------------------|
| 1) der Krööskärmes in Oberhausen Schmachtdorf | am | 10.09.2023 |
| 2) des City Festes in Oberhausen | am | 22.10.2023 sowie |
| 3) des Nikolausmarktes in Oberhausen Schmachtdorf | am | 10.12.2023 |

gebeten. Leider bin ich hierauf bislang ohne Antwort. Ich darf Sie daher bitten, mir kurzfristig Ihre Stellungnahme zu den geplanten Sonderöffnungszeiten zukommen zu lassen.
Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Wissing
Fachbereichsleiter
Fachbereich 2-4-20/Verbraucherschutz:
Gewerbeangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung, Veterinäramt
Telefon: 0208/825-2188
Fax: 0208/8255242
Technisches Rathaus, Zimmer B 501
Bahnhofstr. 66; 46042 Oberhausen

Von: stadtdekanat.oberhausen@gmx.de
Gesendet: Mittwoch, 12. April 2023 13:40
An: Wissing, Frank
Betreff: Re: Sonderöffnungszeiten 2023 gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen, hier: Cityfest in Alt-Oberhausen

Hallo,

unsererseits bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Gers Hülsmann, Referent
Stadtdekanat Oberhausen
Elsa-Brändström-Straße 11
46045 Oberhausen
Mobil: 0157 51709097
Telefon: 0208/85996 34 oder -31
Email: stadtdekanat.oberhausen@gmx.de

Am 04.04.23 um 15:30 schrieb Wissing, Frank

Von: "Wissing, Frank" <Frank.Wissing@oberhausen.de>

Datum: 4. April 2023

An: "delongueville KH" <delongueville@kh-mo.de> ,

"alisa geimer IHK" <alisa.geimer@essen.ihk.de> ,

"joachim deterding EK" <joachim.deterding@ekir.de> ,

"kay lipka VERDI" <kay.lipka@verdi.de> ,

"heistermann EHV" <Heistermann@ehv-ruhr.de> ,

"stadtdekanat KK" <stadtdekanat.oberhausen@gmx.de> ,

"sandra schmitz IHK" <sandra.schmitz@essen.ihk.de>

Cc:

Betreff: Sonderöffnungszeiten 2023 gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen, hier: Cityfest in Alt-Oberhausen

Sonderöffnungszeiten 2023 gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen

Hier: Cityfest in Alt-Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,



Fachbereich 12 Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di Bezirk Ruhr-West • Teichstr. 4 a. • 45127 Essen

Stadt Oberhausen
Technisches Rathaus
Bahnhofstr. 66
Fachbereich 2-4-20
Frank Wissing
Zimmer B 501
46042 Oberhausen

ver.di Bezirk Ruhr-West
Teichstr. 4 a
45127 Essen

Telefon: 0201 24752-0
Telefax: 0201 24752-30

**Der Versand erfolgt ausschließlich per Mail:
Frank.Wissing@oberhausen.de**

Stellungnahme verkaufsoffener Sonntage 2023 in Oberhausen

Datum	21.04.23
Unsere Zeichen	KI
Durchwahl	0201 24752-59
Fax	0201 24752-30
E-Mail	kay.lipka@verdi.de

Sehr geehrter Herr Wissing,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Informationen über die geplanten Sonntagsöffnungen am **22.10.** (Cityfest), **10.09.** (Kröößkärmes) und **10.12.2023** (Nikolausmarkt in Schmachtendorf) in Oberhausen. Zu diesen geplanten Sonntagsöffnungen erheben wir Bedenken und nehmen wie folgt Stellung:

Der in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV enthaltene Schutzauftrag an den Gesetzgeber gewährleistet ein Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes. Er statuiert für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis; die typische werktägliche Geschäftigkeit hat an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 – 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07.

Auch nach der Änderung des LÖG NRW ist für eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen daher ein besonderer Sachgrund erforderlich. Dieser ist von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und in einer nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise zu begründen. Dabei muss die Behörde ermitteln, ob der von ihr angenommene Sachgrund hinreichend gewichtig ist, um die konkret beabsichtigte Ladenöffnung auch hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs zu rechtfertigen. Bei der Entscheidung muss sie dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis Rechnung tragen. Es reicht also nicht aus, wenn sie einen Sachgrund benennt, dieser muss vielmehr auch hinreichend gewichtig sein, um die Einschränkung des Sonntagsschutzes zu rechtfertigen

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat die sich aus § 6 Abs. 1 LÖG NRW ergebenden Anforderungen wie folgt konkretisiert:

Die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW aufgeführten Sachgründe müssen in besonderer Weise betroffen sein. Weder reicht die bloße Bejahung eines Zusammenhangs zwischen der anlassgebenden Veranstaltung und der Ladenöffnung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW noch ein allgemeiner Verweis auf das Vorliegen der in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 normierten Gründe. Denn diese gesetzlich definierten öffentlichen Interessen sind in ihrer Zielrichtung sehr weit gefasst, daher letztlich stets in allgemeiner Weise berührt und insoweit nicht geeignet, einen als solchen für die Öffentlichkeit erkennbaren Ausnahmecharakter der Ladenöffnung zu begründen. Unverändert gilt, dass das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber auch unter einer anderen Bezeichnung eine sonn- oder feiertägliche Ladenöffnung nicht rechtfertigen kann.

Auch die Neufassung des Gesetzes macht die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung zwischen den für die Ladenöffnung sprechenden Gründen und dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagsschutzes nicht entbehrlich,

OVG NRW, Beschluss vom 27. April 2018 – 4 B 571/18.

Soll eine Sonntagsöffnung unter dem Aspekt des Zusammenhangs mit Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen stattfindenden, muss sie von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages sein,

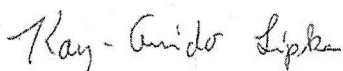
vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07; BVerwG, Beschluss vom 18.12.1989 – 1 B 153/89.

Im Hinblick auf diese Anforderungen ist § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Feste, Messen, Märkte oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss.

Wir äußern unsere Bedenken zu den geplanten Sonntagsöffnungen in Oberhausen und behalten uns jederzeit vor, gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen gerichtlich vorzugehen

Mit freundlichen Grüßen

Gewerkschaft ver.di Ruhr-West
Fachbereich Handel



Kay-Guido Lipka
Gewerkschaftssekretär

Prüfung der Klimaschutzrelevanz in Beschlussvorlagen – Klimacheck

Beschlussvorlage: B/17/3485-01

Zuständiger Bereich: 2-4/Bürgerservice, Öffentliche Ordnung

Stufe 1: Voreinschätzung der Klimarelevanz

Klimarelevanz in der Beschlussvorlage?

☒ Ja → Stufe 2

Nein → Bitte im Ratsinformationssystem begründen.

Falls keine Klimarelevanz besteht, ist die Prüfung abgeschlossen. Die Begründung erfolgt im dafür vorgesehenen Feld im Ratsinformationssystem. Bei fehlender Relevanz muss kein Klimacheck ausgefüllt und beigelegt werden.

Ist durch den Beschluss eine positive oder negative Auswirkung auf das Klima zu erwarten, folgen Stufe 2 und 3 des Prüfverfahrens.

Stufe 2: Prüfung der Klimaschutzkriterien

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Mobilität	Inwiefern setzt der Beschluss Anreize für eine klimafreundliche Mobilität? (ÖPNV; Fuß- und Radverkehr; alternative Antriebe; Carsharing etc.)	☐	☐	☐	
Anpassung an den Klimawandel	Inwiefern werden Anpassungsmaßnahmen an das Klima berücksichtigt (bzgl. Starkregen, Hitzebelastung, etc.) ?	☐	☐	☐	
	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. der Flächen(neu)-versiegelung aus?	☐	☐	☐	
Energie	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. des Ausbaus Erneuerbarer Energien aus?	☐	☐	☐	
	Wird durch den Beschluss Energie gespart?	☐	☐	☐	Geschäfte sind geöffnet

Stufe 3: Prüfung der Treibhausgas-Emissionen und Auswirkungen auf das Klima

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO ₂ (-Äquivalente)		
Reduktion	Nicht ermittelbar	Erhöhung
☐	☐	☐
Erläuterung: Der zusätzliche Energieverbrauch in den Geschäften und möglicherweise die Anreise der Bürgerinnen und Bürger mit PKWs hat eine Erhöhung des CO ₂ -Ausstoßes zur Folge.		

Ergebnis

- ☐ Der Beschluss wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
- ☐ Der Beschluss hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
- ☐ Der Beschluss wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.

Erläuterungen zum Ergebnis

Stufe 4: Prüfung der Auswirkungen auf das Klima für Vorhaben der Bauleitplanung

Falls Vorhaben die Bauleitplanung betreffen, erfolgt Stufe 4. Dabei können in Abhängigkeit zum Beschluss bis zu drei Listen genutzt werden. Die Prüfung erfolgt einerseits über die Einschätzung einzelner Ausprägungen und andererseits über die Bewertung der Indikatoren. Als Bewertungssystem können dafür Plus-, Neutral- und Minuspunkte vergeben werden.

Teil 4.1: Auswahl von Baulandpotentialen – Standort- und Planungsvoraussetzungen					
Indikator	Kriterien	Ausprägungen		Bewertung	Anmerkung
Lage im Stadtgebiet					
Im Sinne einer nachhaltigen Bodenpolitik ist die Lage im Stadtgebiet von zentraler Bedeutung. Die Innenentwicklung ist vorrangig der Außenentwicklung vorzuziehen (gem. §1 Abs. 5 BauGB).	Innenentwicklung	☐ ja	☐ nein		
	Außenentwicklung	☐ ja	☐ nein		
	Freiflächeninanspruchnahme mit Klimafunktion	☐ ja	☐ nein		
Vornutzung von Flächen					
Die Wiedernutzung von Flächen im Sinne der Flächenkreislaufwirtschaft soll die Flächenneuanspruchnahme reduzieren, durch die Nutzung von Baulücken kann die Auslastung der Infrastruktur erhöht werden.	Flächenrecycling/ Fläche bereits versiegelt	☐ ja	☐ nein		
	Baulücke	☐ ja	☐ nein		
	Nutzung von Bestandsgebäuden	☐ ja	☐ nein		
	Fläche in den letzten 10 Jahren baulich genutzt	☐ ja	☐ nein		
Exposition					
Die kleinräumige Lage und die Verschattung innerhalb des Plangebietes beeinflussen maßgeblich die Möglichkeiten dersolaren Energiegewinnung.	Verschattung der Fläche	☐ ja	☐ nein		
	Lage lässt günstige solare Ausrichtung erwarten	☐ ja	☐ nein		
Freiraum & Infrastruktur					
Mit zunehmender Innenverdichtung steigt die Bedeutung von qualifizierten Freiräumen zum Erholen und Spielen. Die ÖPNV- Erreichbarkeit verbessert die Mobilität, darüber hinaus können durch die fußläufige Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen PKW Fahrten vermieden werden. Die Bemessung der Distanz erfolgt nicht nach der Luftlinie, sondern entsprechend der vorhandenen Wegebeziehungen.	Qualifizierter Freiraum weniger als 400m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	ÖPNV-Anschluss weniger als 400m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Taktung Wochentag <= 20 Min	☐ ja	☐ nein		
	Fuß- und Radwegenetz weniger als 300m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Nahversorgung innerhalb von 500m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Kindergarten innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja	☐ nein		
	Grundschule innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja	☐ nein		
Besitzverhältnisse					
Die Eigentumsverhältnisse haben Einfluss auf die Steuerungsmöglichkeiten bei der Planung und Realisierung.	Fläche im städtischen Besitz	☐ ja	☐ nein		
	Fläche im Besitz eines Eigentümers	☐ ja	☐ nein		
	Viele Einzeleigentümer	☐ ja	☐ nein		
Energieversorgung					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zureffizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Nah-/Fernwärmeanschluss	☐ ja	☐ nein		
	Lokales Wärmenetz mit Kraft-Wärme-Kopplung	☐ ja	☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)					
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					

Teil 4.2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung					
Indikator	Kriterien	Ausprägungen		Bewertung	Anmerkung
Städtebauliche Dichte / Kompaktheit					
Größere kubische Einheiten sind mit einem niedrigeren A/V-Verhältnis energetisch günstiger als vielgliedrige Einzelobjekte, zudem sinkt meist auch der Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad.	Einfamilienhäuser/ Doppelhäuser	☐ ja	☐ nein		
	Reihen-/Kettenhäuser	☐ ja	☐ nein		
	Mehrgeschossige Wohnanlagen	☐ ja	☐ nein		
Versiegelung					
Je geringer die Versiegelung durch Gebäude, Neben- und Erschließungsanlagen, desto eher können Aufheizungseffekte vermieden werden. Regenwasserbewirtschaftung und Dachbegrünung fördern das Kleinklima.	Anteil der versiegelten Flächen im Plangebiet	☐ <40%	☐ 40-60%		
		☐ 60-80%	☐ >80%		
	Dachbegrünung vorgesehen	☐ ja	☐ nein		
Ausrichtung der Baukörper					
Passive solare Gewinne erfolgen in erster Linie über die Ausrichtung der Hauptfassade. Südorientierte Hauptfassaden weisen eine längere Gesamtbesonnungsdauer auf.	Ausrichtung der Hauptfassade	☐ >70% S/SW/SO ☐ 30-70% S/SW/SO ☐ <30% S/SW/SO			
Verschattung der Baukörper					
Zur aktiven und passiven Nutzung von Solarenergie ist Verschattung insbesondere für Sonnenstände während der Heizperiode möglichst zu vermeiden oder zu reduzieren.	Verschattung des Baukörpers	☐ gering ☐ mittel ☐ hoch			
Grünkonzept					
Mithilfe eines Grünkonzeptes können klimaschützende Aspekte und Vorhaben gebündelt und aufeinander abgestimmt werden, sodass das Kleinklima verbessert wird. Das Grünkonzept enthält Aussagen, die über die gesetzlich verankerten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen hinaus gehen.	Erstellung eines Grünkonzeptes für die Fläche	☐ ja	☐ nein		
Energieversorgungskonzept					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zur effizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Energieversorgungskonzept vorhanden	☐ ja	☐ nein		
	Nutzung von erneuerbaren Energien über vorgeschriebenem Standard	☐ ja	☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)					
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					

Teil 4.3: Vertragliche Regelungen				
Art des Vertrags	Rechtsgrundlage	Vertrag beabsichtigt		Anmerkungen
Erschließungsvertrag	§124 BauGB	☐ ja	☐ nein	
Städtebaulicher Vertrag	§11 BauGB	☐ ja	☐ nein	
Kaufvertrag	§433 BGB	☐ ja	☐ nein	
Vertragliche Regelungen	Beispiele	Regelungsinhalt		Anmerkungen
Bauliche Standards	Erhöhte Anforderungen an den Jahresheizwärmebedarf (ggü. der EnEV) Erhöhte Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf (ggü. der EnEV)	☐ ja	☐ nein	
Effiziente Energieversorgung	Verpflichtung zur aktiven Solarnutzung oder Nutzung anderer erneuerbarer Energien Festlegung: Wahl des Energieträgers, Anschlussverpflichtungen Nah-/Fernwärme	☐ ja	☐ nein	
Verfahren	Bindung an die Ziele des Energie-/Grünkonzeptes Anforderungen an die Qualitätssicherung (Nachweise)	☐ ja	☐ nein	
Klimaanpassung	U.a. Regelungen zur Bewirtschaftung des Regenwassers, Dachbegrünung oder zur Entwicklung und Errichtung von Grünflächen	☐ ja	☐ nein	
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes				
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr hohe vertragliche Regelungen; 4 = entspricht den gesetzlichen Anforderungen)				
Erläuterung/Verbal-argumentative Zusatzbewertung				
Gesamtübersicht				
Teil 1: Standort- und Planungsvoraussetzungen	0			
Teil 2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung	0			
Teil 3: Vertragliche Regelungen	0			
Gesamtbewertung des Projektes				